

I.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 9. März, 1827.

Antrag des Senats.

Die heutige Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft hat der Senat veranlaßt, um nachbenannte Gegenstände zur verfassungsmäßigen Berathung zu bringen:

I. Haven an der Niederweser.

In Beziehung auf die im Convente vom 24. November 1826 der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Mittheilungen über eine, mit der Krone Hannover stattfindende Unterhandlung zur Beförderung gemeinschaftlicher Schifffahrts- und Handels-Interessen, und namentlich zu einer, unsern Bedürfnissen entsprechenden Einrichtung vollständiger, für den transatlantischen Handelsverkehr geeigneten Schifffahrts- und Haven-Anstalten an der Niederweser und deren ungehinderten Benutzung, findet der Senat Sich heute zu der angenehmen Eröffnung veranlaßt, daß die Fortsetzung dieser Unterhandlungen, den am 11. Januar dieses Jahres zu Hannover erfolgten Abschluß eines, auf die unter dem 11. Julius 1826 zu Verneburg vereinbarten Grundlagen gestützten, in sechszehn Haupt- und sechs Separat-Artikeln verfaßten Definitiv-TRACTATS herbeigeführt hat, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft anliegend mittheilt. Anl. A.

Anlage A.

Da der Inhalt desselben nicht bloß den gedachten Grundlagen entspricht, sondern in mehreren Punkten sogar noch günstigere Bestimmungen enthält, als der

(1)

Buch:

Buchstabe derselben erwarten ließ, so darf der Senat nicht zweifeln, die Ehrliebende Bürgerschaft werde mit seinem heutigen ersten Antrage:

„Daß die Ratification dieses Tractats von Seiten des Bremischen Staats „unbedenklich erfolgen könne;“

vollkommen einverstanden seyn.

Ueber die wesentlichsten Motive zu dieser, bei der hoffentlich auch von der andern Seite nicht entstehenden Ratification des gedachten Tractats, durch denselben beendigt erscheinenden Unterhandlung, hat sich der Senat bereits am 24. November vorigen Jahres ausführlich gegen die Ehrliebende Bürgerschaft erklärt, und auch diese hat ihre Ansicht von der dadurch herbeigeführten Förderung des Staatswohls beistimmend ausgesprochen. — Die bedeutenden Anstrengungen, welche die Ausführung des beabsichtigten Haven-Etablissements und was damit in Verbindung steht, nicht bloß der gegenwärtigen, sondern wahrscheinlich auch noch den nächst folgenden Generationen veranlassen dürfte, und die deshalb auch diesen letzten schuldige Rechtfertigung verdienen es indeß wohl, über die verschiedenen Bestimmungen dieses folgenreichen Tractats und über die Hoffnungen, wozu uns dieselben berechtigen, noch einige weiteren Bemerkungen zu den Acten der heutigen Verhandlungen zu bringen.

Das Etablissement des Bremer Havens und des dazu gehörigen Districts mit der freisten Benützung dieser Anlagen nach den Bedürfnissen unseres Staats und der Handels-Politik desselben insbesondere, wie solches durch Art. I. — VIII. des vorliegenden Tractats stipulirt werden, stellt uns in allen wesentlichen Punkten nicht bloß zu den übrigen Weseruferstaaten wieder in das, der Bedeutung der ersten Deutschen Handelsstadt an diesem Strome entsprechende Verhältniß, sondern es befähigt uns auch bei dem Umschwunge, welchen der ganze Welthandel durch die großen Ereignisse jenseits des Oceans zu nehmen begonnen hat, unsere Mitvertretung Deutschlands in der Reihe der selbstständigen Staaten überhaupt auf eine dauernde und ehrenvolle Weise zu behaupten, und dadurch zugleich in unserer Staats-Individualität den gegenwärtig in den Vordergrund getretenen friedlichen Bedürfnissen des allgemeinen Völkerverkehrs auf eine Weise zu entsprechen, welche selbst für kommende Jahrhunderte, wo auch das Interesse entfernterer, jetzt erst werdender Nationen die Waagschaale der Politik mit heben und steigen lassen dürfte, eine neue Bürgschaft dieses unseres selbstständigen individuellen Staatslebens in sich zu tragen scheint.

Bermögen wir es, durch einen glaubens- und vertrauensvollen Blick in die Zukunft gehoben und geleitet, unter einträchtiger Anstrengung unsers Staats und unsrer Börse dieses Etablissement auf eine großartige Weise auszuführen und weiter zu gestalten, wird der Bremer Haven der europäischen, wie der transatlantischen Seeschiffahrt künftig einen so geräumigen, so bequemen, so sichern und in jeder Jahreszeit zugänglichen Anker-, Lade- und Böschplatz darbieten, als sie ihn sonst irgendwo in Deutschland findet, — führt eine solide, den Winterhandel auch landwärts sichernde Kunststraße von dort auf unsern Handelsmarkt, und gelingt es uns durch sorgsame Cultur unserer neugeschafften freundlichen Verhältnisse mit dem Königreiche Hannover und in gemeinsamer Bestrebung mit demselben, unsern Absatz ins Innere von Deutsch-

land

land und unser
kann es nicht
und erhöhe, u
werde, durch
Nationen, die
bringen zu hel
Spiegel zurück
vorzuhalten gen

Der S
Gutachten übe
Er von Zeit z
so vollkommen
dieser Hinsicht
den beiden an
Krone Brasili
an dieselbe ab

Auf al
zu thun seyn d
nicht zweifelt,
als für die Eu
und sich daher
Fortgange dies

Daß d
abgeschlossenen
der wir mit I
tionen zu Gu
von Seiten de
reiche Hand de
dafür bürgen
selbst genommen
die soliden und
sich aber auch
in mehreren B
VI. Artikels de
Beeinträchtigung
jus eminens,
vollste Ueberzeu
Flor und Gede

Erschei
menen besonde
Krone vertrags

land und unsere Ausfuhr der Producte desselben erweitert und erleichtert zu sehen, so kann es nicht fehlen, daß unsere Flagge ihren alten Ruhm auf allen Meeren behauptete und erhöhe, und daß uns unser bescheidner und dennoch reichlicher Theil an der Ehre werde, durch vortheilhafte Stipulationen und Staatsverträge mit nahen und fernen Nationen, die Handels-Bilanz des deutschen Vaterlandes wieder in das Gleichgewicht bringen zu helfen, welches es seit den Zeiten der alten Hansa mehr im dunkeln Spiegel zurückgekehrter Vergangenheit als in heller Ahnung fröhlicher Zukunft sich vorzuhalten gewohnt war.

Der Senat lebt dieses Glaubens und dieser Hoffnung, und die verschiedenen Gutachten über bestimmte Gegenstände des Bremischen Handels-Interesses, welche Er von Zeit zu Zeit von dem Collegio Seniorum begehrt und erhalten, haben Ihn so vollkommen darin bestärkt, daß Er keinen Anstand genommen, die erste sich in dieser Hinsicht darbietende günstige Gelegenheit zu benutzen, um in Verbindung mit den beiden andern Hansestädten Verhandlungen zu einem solchen Abschlusse mit der Krone Brasilien einzuleiten und zu diesem Zwecke eine außerordentliche Gesandtschaft an dieselbe abzuordnen.

Auf alles, was zur Förderung solcher Zwecke nach Zeit und Umständen weiter zu thun seyn dürfte, wird Er ferner gleichen sorgfältigen Bedacht nehmen, indem Er nicht zweifelt, daß die Ehrliebende Bürgerschaft mit Ihm den gegenwärtigen Zeitpunkt als für die Cultur unserer Handelsverhältnisse besonders wichtig und geeignet ansehen, und sich daher willig und geneigt finden lassen werde, Ihn zu einem gedeihlichen Fortgange dieser Bestrebungen mit den erforderlichen Mitteln zu unterstützen.

Daß die Anstrengungen, zu welchen uns die Ausführung des mit Hannover abgeschlossenen Tractats verpflichtet, als eine Capital-Anlage zu betrachten seyen, von der wir mit Rechte anzunehmen befugt sind, daß ihre Früchte auch künftigen Generationen zu Gute kommen, und selbst unter veränderten Umständen und Verhältnissen von Seiten der benachbarten Regierung, welche uns gegenwärtig so willfährig hilfsreiche Hand dazu geboten, uns nicht späterhin wieder verkümmert werden dürften, dafür bürgen vorzugsweise die in der ganzen Verhandlung, wie bei dem Abschlusse selbst genommenen, und fast in jedem Artikel dargelegten sorgfältigen Rücksichten auf die soliden und bleibenden Interessen dieses Staates. — An der andern Seite hat sich aber auch die volle Anerkennung dieser Berücksichtigungen von Seiten Hannovers in mehreren Bestimmungen des Tractats und namentlich in den Stipulationen des VI. Artikels durch die ausdrückliche Entsagung auf jeden etwaigen Vorwand zu einer Beeinträchtigung oder Zurücknahme dieser Concessionen aus Motiven des sogenannten jus eminens, auf eine so unverkennbare Weise ausgesprochen, wie sie nur durch die vollste Ueberzeugung von einem bleibenden hannoverschen Staats-Interesse an dem Flor und Gedeihen des neuen Bremischen Etablissements dictirt werden konnte.

Erscheint nun gleich eine jener auf das Staats-Interesse Hannovers genommenen besonderen Rücksichten, die von demselben theils vorbehaltene, theils dieser Krone vertragsmäßig von Seiten Bremens wieder eingeräumte Militair-Gewalt beim

ersten Anblicke als eine unangenehme Lücke in den für den Haven-Bezirk sonst in so vollständigem Maaße an Bremen übertragenen übrigen Staatsrechten, so ist an der andern Seite doch nicht aus der Acht zu lassen, daß mit der Ausübung eines jeden Rechts die Last einer, demselben correspondirenden Pflicht unzertrennlich verbunden ist, und daß die, jenem Rechte solchergestalt entsprechende Pflichtenlast, — die militairische Vertheidigung des in Frage stehenden isolirten, von dem übrigen Bremischen Gebiete so entfernt liegenden Küstenpuncts, welche unsererseits nicht ohne weit bedeutendere Kosten und Anstrengungen und dennoch nur mit minderer Sicherheit zu beschaffen gewesen wäre, — dagegen vertragsmäßig von Hannover übernommen und zu leisten versprochen worden ist. Erwägt man ferner, daß bei dem nicht zu bezweifelnden glücklichen Fortbestande des Deutschen Bundesverhältnisses für die Deutschen Bundesstaaten sich keine anderen als gemeinschaftliche Bundeskriege erwarten lassen, und daß in solchen die bundesmäßige militairische Unterordnung der diesseitigen geringeren Streitkräfte unter die größeren des mit demselben in dem nämlichen Armee-Corps verbundenen Nachbarstaats ohnehin eintreten würde, so erscheint hier im Wesentlichen kein anderer Vortheil für Hannover stipulirt, als ein solcher, welcher sich bei dem zu erwartenden Laufe der Dinge außerdem auch schon ergeben dürfte, während die (Art. VIII. 7 b.) stipulirte Zusicherung der Befreiung von aller militairischen Belastung durch die zur Vertheidigung des Bremer Havens, vorkommenden Umständen nach, bestimmten Hannoverschen Truppen, von den künftigen Bewohnern desselben, dagegen als ein Vortheil betrachtet werden muß, gegen den ihr Beitrag zu den, in gedachtem Artikel weiter vereinbarten Bremischen Gegenleistungen in keinem nachtheiligen Rechnungsanschlage aufzustellen seyn möchte.

Der Inhalt des Artikels IX. giebt uns die Aussicht baldiger Befreiung von der drückenden Abhängigkeit, in welche uns die bisherige Einseitigkeit der hier bemerkten polizeilichen Gesundheits-; Sicherungsanstalten in Betreff der Schifffahrt auf der Niederweser, seit einer Reihe von Jahren versetzt hatte. Außerdem sind weitere Verhandlungen mit mehreren Staaten zu einer Uebereinkunft über diesen Gegenstand vorbehalten, welche mit der Zeit die gemeinschaftliche Einrichtung einer ordentlichen Reinigungs-; Quarantaine herbeiführen und damit die Deutschen sechandelnden Staaten der gegenwärtigen beschwerlichen Auskunfts überheben dürfte, die Befriedigung ihrer desfallsigen Bedürfnisse vorzugsweise nur in dem Königreiche Norwegen suchen und finden zu können, und daher bei Benutzung derselben den Vorschriften einer fremden Gesetzgebung sich fügen zu müssen.

Die schon in der Einleitung des Tractats so offen ausgesprochene und in dem ganzen Inhalte desselben so consequent durchgeführte Anerkennung der Gemeinschaftlichkeit unseres Handels-; Interesses mit dem des mächtigsten der uns umgebenden Nachbarstaaten, und noch mehr die durch die Ausführung des Vereinbarten ins Leben tretenden gemeinschaftlichen Bestrebungen zur Verfolgung dieses Interesses, dürften allen Auspicien zufolge, die bestehende glückliche Harmonie mit diesem Nachbarstaate dauernd begründen und uns in ihrer weiteren Anwendung am sichersten durch die Klippen führen, an denen der Wohlstand so mancher andern Deutschen Bundesstaaten,

ten, welche ein
bisher noch ver
Artikel X. XI
andere Verhän
haben, geöffnet

Die Ge
Abtretungen an
Artikels hervorg
erhalten. Ein
ergeben, daß si
in gleicher Dre
nungen und m
nach, wird d
tenden Flecken
ihren Angaben

Die C
Der e
gleichlautend
nicht für d
ein im Laufe
begründete sch

der z
lectuellen un
Havens währ
gehöriger An

Der
Zeiten, wo d
beugen.

Der f
und beschleun
nicht unwahrs

In d
da der deshal
finden und d
herannahende
führung des
forderksamst u
Kostenanschlag
Bürgerchaft
Derselbe weit

ten, welche eine ähnliche Verständigung über ihre gemeinschaftlichen Handels-Interessen bisher noch vergebens erstrebt haben, zu scheitern fortwährend Gefahr läuft. Die Artikel X. XI. XII. XIII. XIV. und XVI. des Tractats haben diesen Weg auch für andere Verhältnisse als die, welche zunächst auf das Haven-Etablissement Bezug haben, geöffnet und gebahnt.

Die Gränzbestimmung der in den Artikeln VII. und XV. stipulirten diesseitigen Abtretungen an die Krone Hannover wird, wie aus dem Inhalte des letztgedachten Artikels hervorgeht, ihre definitive Regulirung erst im Laufe des gegenwärtigen Jahres erhalten. Ein vergleichender Blick auf die Karte des Bremischen Gebiets wird indeß ergeben, daß sich auf den abzutretenden 200 Morgen, wenn sie, wie es zu erwarten ist, in gleicher Breite längs dem linken Ufer der Worpe abgemessen werden, keine Wohnungen und mithin auch keine Bewohner derselben befinden dürften. Allem Anscheine nach, wird dies ganze Opfer daher blos in dem Hoheitswechsel über einen unbedeutenden Flecken Landes bestehen, bei dessen geringer Qualität die Eigenthümer in ihren Angabenverhältnissen nicht nachtheiliger gestellt werden dürften, wie bisher.

Die Separat-Artikel erläutern sich größtentheils selbst.

Der erste war schon in den am 11. Julius 1826 vereinbarten Grundlagen gleichlautend enthalten und die Verweisung desselben in diese, auch künftighin nicht für das Publikum gehörigen besonderen Artikel, beurfundet bloß ein im Laufe der Verhandlungen gesteigertes gegenseitiges Vertrauen und dadurch begründete schonende Rücksicht, so wie

der zweite, eine humane und billige Fürsorge beider Staaten für die intellectuellen und religiösen Bildungsbedürfnisse der künftigen Bewohner des Bremer Havens während der Zeit, wo von Seiten Bremens für die Errichtung eigener dahin gehöriger Anstalten noch nicht Sorge getragen werden können.

Der dritte, vierte und fünfte sollen möglichen Differenzen für künftige Zeiten, wo der Buchstabe der Vereinbarung in den Vordergrund treten könnte, vorbeugen.

Der sechste endlich dürfte die Ausführung des XIII. Hauptartikels sichern und beschleunigen helfen, indem die leichteste Art derselben für den angegebenen, nicht unwahrscheinlichen Fall dadurch vorläufig vereinbart wird.

In der Voraussetzung nun, daß auch die Königlich Hannöversche Ratification, da der deshalb verabredete Termin in wenigen Tagen abläuft, während desselben stattfinden und deren Eingang daher nächstens zu erwarten seyn dürfte, und weil der herannahende Frühling es rathsam erscheinen läßt, dann zur Vorbereitung der Ausführung des Haven-Etablissements an der Geeste keine Zeit zu verlieren, sondern fordersamst unter Zuziehung von Sachverständigen zu berathen, und Pläne und Kostenanschläge auszuarbeiten, welche der Senat dann zu seiner Zeit der Ehreliebenden Bürgerschaft zur weiteren Berathung und Beschlußnahme vorlegen könne, so trägt Derselbe weiter darauf an:

„zu diesem Zwecke schon heute eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen.“

Da nach dem Inhalte des dem Traktat vom 11. Januar 1827 beigelegten, unter dem 14. November 1826 zwischen dem Königl. Hannöverschen Cabinets-Ministerio und den Bevollmächtigten des Fleckens Bremerslehe geschlossenen Kauf-Contracts von Seiten des Bremischen Staats, welcher nach Art. IV. b. des ebenge-dachten Tractats für solchen Kauf-Contract in die Stelle der Krone Hannover tritt, für den Fall, daß die Verkäufer von dem §. 8 des Kauf-Contracts stipulirten Vorbe-halte keinen Gebrauch machen sollten, nach erfolgter Tradition zu zahlen seyn werden:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für die angekauften Ländereien in Gemäßheit des | |
| | §. 4 des Kauf-Contracts | 38,378 Rg 17 ggr 1 L, |
| b) | für das Schlickwatt nach §. 5 des Kauf-Con- | |
| | tracts | 280 „ — „ — „ |

Zusammen in Golde . . . 38,658 Rg 17 ggr 1 L,

und da hiezu für den Fall, daß dießseits von der §. 9 des Kauf-Contracts freigestell-ten Wahl, die letzte Alternative, wie es dem Senate rathsam erscheint, vorgezogen werden möchte, noch die daselbst stipulirte Capital-Vergütung an die Leher Flecken-casse kommen würde, in Conventions-Gelde mit 533 Rthlr. 4 Grote, so trägt der Senat weiter darauf an:

„daß der Finanz-Deputation in Gemäßheit der derselben bereits durch „Rath- und Bürgerschuß vom 24. November vor. Jahres ertheilten „allgemeinen Autorisation, bei ihren Vorschlägen für die Bedürfnisse „des Jahres 1827 auf diese beiden Zahlungen die erforderliche Rücksicht „zu nehmen, empfohlen werde.“

Eben so wenig dürfte dieselbe außer Acht zu lassen haben, daß für die Aus-führung der Art. I., II. und V. des Hauptvertrags zugesicherten Anlagen, um den stipulirten dreijährigen Termin zu desfalliger Verwendung von 200,000 Rthlr. nicht unbenußt zu lassen, schon im Laufe dieses Jahres eine nicht unbedeutende Geldsumme erfordert werden dürfte, deren näherer Ueberschlag sich aber erst nach erfolgter Brichts-erstattung der heute in Antrag gebrachten gemeinschaftlichen Deputation ermessen lassen wird, und daher, so wie die Ausführung selbst und demnächst die Verwal-tung, weiterer Berathung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben muß.

Endlich muß der Senat, da eine öffentliche Bekanntmachung abgeschlossener Staatsverträge vor Erfolg und Auswechselung der beiderseitigen Ratification nicht anständig erscheinen kann, auch eine solche Publication ordnungsmäßig nur von Sei-ten der Regierungen und zu dem von ihnen zweckmäßig geachteten Zeitpunkte zu ver-fügen ist, die im Convente vom 24. November vorigen Jahres beliebte Geheimhal-tung bis dahin, daß deshalb in einem anderweitigen Convente das Nähere mitgetheilt wird, der Ehrliebenden Bürgerschaft noch weiter in dem Maasse zur Pflicht zu machen, daß weder Abschriften noch Auszüge von diesem Staatsvertrage genommen noch verbreitet werden dürfen.

II. Verbesserung der Auefurth zu Begeßack.

Dem im Convente vom 22. December vorigen Jahres ertheilten Auftrage zufolge, hat die provisorische Finanz-Deputation ihren Bericht über diesen Gegenstand erstattet, den der Senat in der Anlage B. der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt. Da diese weitere Ueberlegung der Deputation die schon in dem gedachten Convente erklärte Ansicht des Senats über die Zweckmäßigkeit dieser Verbesserung durch die getroffene Uebereinkunft mit der Königlich Hannöverschen Regierung bestätigt, so erneuert der Senat Seinen damaligen Antrag, daß die Verbesserung dieser Wegstrecke in angeführter Weise beschlossen und das dazu erforderliche Geld ins Budget von 1827 aufgenommen werde.

Anlage B.

III. Verpflichtung der Bewohner des Stadtgebiets zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen.

Aus der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convent vom 22. December vorigen Jahres zu I. §. 3 und 4 des Deputations-Berichts, hat der Senat noch kein Einverständniß mit Ihm entnehmen können.

Der Bericht enthält einen Gesetzesvorschlag zu einer, dem Schoß analogen Besteuerung des Gebiets in den Fällen, wo außerordentliche Staatsbedürfnisse die Bewilligung von Schoß und Collecten erheischen. Die Art der Erhebung gehört aber eben so sehr wie das Maasß des zu Erhebenden zu dem nothwendigen und wesentlichen Inhalt eines solchen Gesetzes und muß daher jene ebenfalls durch dasselbe dauernd und für alle Fälle bestimmt werden. — Kann nun die Nichtigkeit dieses Grundgesetzes keinem Zweifel unterliegen, muß sie vielmehr Jedem einleuchten, wie er sich denn in allen unsern Steuereinrichtungen beobachtet findet, so muß es damit unvereinbarlich erscheinen, daß die Ehrliebende Bürgerschaft, während Sie in allen sonstigen Punkten den Gesetzesvorschlag billigt, die in Hinsicht Begeßacks vorgeschlagene sachgemäße Erhebungsweise nur für diesmal annehmen und dabei festsetzen will, daß die Ortsvorstände nur für einen einzelnen Fall als von ihr committirt, die Erhebung wahrnehmen sollen. Was solchergestalt durch das Gesetz bleibend bestimmt werden muß und einen integrierenden Theil desselben ausmacht, würde dadurch demselben entzogen und zu einem Gegenstande neuer Verhandlung in jedem zukünftigen Falle, für welchen doch im übrigen das Gesetz als dauernde Norm gelten soll, gemacht werden. Dieses kann der Senat nicht zugeben, weil es in das neue Steuergesetz etwas Unsicheres und Schwankendes bringen würde, das weder den richtigen Grundsätzen der Legislation gemäß, noch für den wahren Zweck des Gesetzes, der Staatskasse in außerordentlichen und deshalb in der Regel dringlichen Fällen eine schnelle Beihilfe zu verschaffen, erspriesslich wäre. Eben so wenig kann Er die Ortsvorstände als Committirte der Bürgerschaft ansehen, sondern, indem das Gesetz ihnen die Erhebung zuweist, muß Er sie in gleichem Verhältniß wie andere zu einem Geschäft berufene Staatsbürger angestellt erachten.

Indem der Senat im Uebrigen es gern geschehen lassen kann, daß neben dem erhobenen Betrage auch die Schosßbücher und Collecten-Register der Schosß-Deputation abgeliefert werden, muß Er die Ehreliebende Bürgerschaft nochmals auffordern, den Vorschlägen der Deputation, so wie sie im Berichte unter I. §. 3 und 4 gefaßt sind, beizutreten, damit die Ausführung der Sache nicht länger Anstand finde und der Staatskasse diese Einnahme nicht ferner entzogen bleibe.

Ueber die Revision der Schosßordnung erklärt der Senat Sich dahin:

Zu A. Wer den Schosß oder die Collecten zu bezahlen habe.

Die vorgeschlagene Fassung des Eingangs genehmigt Er, doch wird bei „den Einwohnern in Begeßack“ der besonders ihrenthalben zu treffenden Bestimmungen zu gedenken seyn.

Zu 12, der künftig anzuordnenden Befreiung von den Collecten (oder vielmehr von der Entrichtung des procentweisen Schosßes, siehe Convents-Verhandlungen von 1825, Seite 119, erster Satz), welche in Hinsicht „jedes älternlosen minderjährigen Kindes, welches noch nicht das Alter erreicht hat, um dienen zu können oder sonst daran behindert ist“, von der Bürgerschaft vorgeschlagen worden, kann der Senat schon deshalb Seine Zustimmung nicht geben, weil weder der Stand noch das Alter sich füglich angeben lassen, in welchem vorauszusetzen seyn möchte, daß ein solches Kind Dienste suchen würde, noch auch die Art des Dienstes sich wohl bestimmen läßt, noch endlich die entschuldigenden Behinderungsgründe sich werden aufzählen lassen, daher denn jene Bestimmung einer unangemessenen Willkühr Raum geben würde.

Da jedoch der Senat gern dem fernern Wunsche der Bürgerschaft beipflichten wird, „daß jeder älternlose Minderjährige, welcher keine 1000 Rt. im Vermögen hat, weder procentweisen Schosß noch Collecten bezahle,“ so wird dadurch und durch die (Seite 116) schon ausgesprochene Befreiung der Dienenden von den Collecten die Befreiung der Unvermögendsten ohnehin schon eintreten, daher es einer ferneren, die Uebersicht der Schosßordnung erschwerenden Ausnahme nicht bedürfen.

Ueber die sonstigen Bemerkungen zu dem Projekte der neuen Schosßordnung ist das Einverständniß vorhanden.

IV. Thor = Sperre.

Von der dieserhalb bestehenden Deputation ist dem Senate der anliegende Bericht erstattet, den Er der Ehreliebenden Bürgerschaft hierbei zu Ihrer Erklärung mit Vorbehalt der Seinigen mittheilt. Anlage C.

Anlage C.

V. Ber-

V. Vermögensbestand der Hauptschule.

Die Ihm vorgelegte Uebersicht desselben, theilt der Senat in den Anlagen der Ehrliebenden Bürgerschaft mit. Anlagen D. a.

Anlage D. a.

Und

VI. Die Uebersicht der Operationen des Tilgungs-Fonds.

Anlage E.

Anlage E.

VII. Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung.

Der Senat kann es zwar, nach dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem Convente vom 22. December v. J. erklärten Wunsche, geschehen lassen, daß die Deputation, welche den Bericht über die Ausführung der Wehrpflichtigkeit entworfen, die von dem Senat in jenem Convente geäußerten Bemerkungen in nochmalige Ueberlegung nehme, und auch berathe, wie ein Reserve-Fonds für die Stellvertretung zu bilden sey. In Rücksicht dieser letzten Maafregel, muß Er jedoch sogleich bevorworten, daß von ihrer Ausführung, getrennt von den übrigen Anordnungen der Wehrpflichtigkeit und der Stellvertretung überhaupt, niemals wird die Rede seyn dürfen, da diese vielmehr nur in ihrem Zusammenhange festgesetzt, und in Ausführung gebracht werden können.

VIII. Verpflichtung gewisser Bürger zum Besuchen der Bürger-Convente.

In dem Convente vom 22. December v. J. hat der Senat Sich in der Schluß-Antwort Seine weitere Aeußerung über diesen Gegenstand vorbehalten und Er verfehlt nicht, dieser Zusicherung bei der heutigen Veranlassung zu genügen.

Zwei Gesichtspunkte waren es vorzugsweise, welche im Jahre 1818 zu dem gemeinsamen Beschlusse veranlaßten, bestimmte Bürger für einen gewissen mäßigen Zeitraum zum regelmäßigen Besuche der Bürger-Convente, zu verpflichten. Der Wunsch, die wichtigsten Angelegenheiten unseres Freistaates durch die Theilnahme einer größeren Zahl einsichtsvoller Bürger, als sich früher oft auf den Conventen einfand, berathen zu sehen, und die Rücksicht auf die Erleichterung der Berathungen, die unstreitig darin lag, daß von denjenigen Personen, welche durch ihre Theilnahme an den öffentlichen Administrationen eine besondere Kunde von deren jedesmaligen Zustande erlangt, einige auf den Conventen gegenwärtig seyen, um bei den dahin einschlagenden Gegenständen, die etwa erforderliche nähere Auskunft zu geben. Beide Motive scheinen aber noch jetzt dem Senate die Fortdauer der durch sie begründeten bisherigen Einrichtung wünschenswerth zu machen.

Das Letztere spricht zu sehr für sich selbst, und die Ehrliebende Bürgerschaft wird gewiß schon zu oft Gelegenheit gehabt haben, sich von den Vortheilen zu überzeugen, welche es für die gründliche Prüfung der zu beratenden Gegenstände mit sich führt, wenn jede nöthige Aufklärung sofort durch Mitglieder der Versammlung selbst gegeben werden kann, als daß es einer weitem Entwicklung derselben bedürfen könnte, und der Senat vertraut gern, daß diejenigen Seiner Mitbürger, welche sich aus regem Eifer für das Gemeinwohl der Theilnahme an den oft schwierigen Geschäften der Administrationen unterziehen, keine Beschwerde darin erblicken werden, auf den Conventen zu erscheinen und zu den Beschlüssen desselben, die mehr oder minder die ihnen anvertrauten Verwaltungen mit betreffen, zu concurriren.

Das erste Motiv aber: die Mitwirkung einer zahlreicheren Versammlung zu den zu fassenden Beschlüssen, wird ausdrücklich von der Ehrliebenden Bürgerschaft als durchgreifend anerkannt, indem Dieselbe die Beibehaltung der Bestimmung wünscht, daß die Gegenwart von fünfzig Bürgern zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich sey. Eine solche Fortdauer eines einzelnen Theiles der früheren Einrichtung, ohne die übrigen damit in genauer Verbindung stehenden anderweitigen Bestimmungen, welche allein es möglich machen, auf die Anwesenheit von fünfzig Bürgern mit Zuverlässigkeit rechnen, oder diese Zahl nöthigenfalls ergänzen zu können, würde aber zu leicht Hemmungen des regelmäßigen Ganges der Geschäfte herbeiführen, welchen den Staat auszusehen, der Senat Sich nicht würde erlauben können.

Diesem allen nach fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf: die Frage über die Fortdauer der bisherigen Einrichtung der Verpflichtung gewisser Bürger zum Besuchen der Bürger-Convente einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und Ihn mit deren Resultaten bekannt zu machen.

Zu den nun vorzunehmenden Berathungen der Ehrliebenden Bürgerschaft wolle aber der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf die im heutigen Bürger-Convente von Einem Hochweisen Rath zu verfassungsmäßiger Berathung in Antrag gebrachten Gegenstände erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu I.:

Haven an der Niederweser.

Eine Löbliche Bürgerschaft theilt die Ansicht Eines Hochweisen Rathes über die für uns und unsere Nachkommen bleibende große Wichtigkeit des mit der Krone Hannover

noyer eingeleitet
dem und der
ren Handelsver
Sie genehmigt
mitgetheilten G
gehörigen Sep
solche Staatsver

Eine L
angewandten f
mehrigen Absä

Mit d
schaftlichen T
erstattung un
Mittel folgen

Ausdrücklich
schaftliche V
stehenden be

Nicht
provisorische
erforderlichen
das laufende
berücksichtige,
gehörigen Ver

Zu
Sich Eine
Selbige zu

Eine
gelegentlichen
tigen Antrag
ist; Sie w

nover eingeleiteten und vorbehaltlich der Ratification abgeschlossenen Tractats, von dem und der damit bezweckten Etablissements auch Sie die Beförderung eines größeren Handelsverkehrs und zu solcher führende Schifffahrt hoffnungsvoll erwarten darf; Sie genehmigt daher den, nach den im Bürger-Convente vom 24. November v. J. mitgetheilten Grundlagen Ihr heute vorgelegten definitiven Tractat benebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln; Sie ersucht und ermächtigt Einen Hochweisen Rath, solche Staatsverträge nunmehr Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Eine Löbliche Bürgerschaft wiederholt Ihre innige Dankbezeugung für die angewandten fernern großen Bemühungen, diese wichtige Angelegenheit zu dem nunmehrigen Abschluß zu führen.

Mit der heute von Einem Hochweisen Rath in Anregung gebrachten gemeinschaftlichen Deputation ist Eine Löbliche Bürgerschaft zur Berathung und Berichtserstattung unter Vorlegung der Kostenanschläge einverstanden, und hat dazu aus Ihrer Mitte folgende 8 Herren ernannt:

- 1) Herrn Aeltermann W. A. Friese,
- 2) Herrn Aeltermann Friedr. Rodewald,
- 3) Herrn Joh. Helfrich Adami,
- 4) Herrn Anton Gloystein,
- 5) Herrn Just. Friedr. W. Iken,
- 6) Herrn Theodor Lürman,
- 7) Herrn Joh. Gottfried Meyer,
- 8) Herrn Carl Witte.

Ausdrücklich behält Sich jedoch Eine Löbliche Bürgerschaft die demnächstige gemeinschaftliche Verwaltung der neuen öffentlichen Anstalten und des damit in Verbindung stehenden bevor.

Nicht weniger ist Eine Löbliche Bürgerschaft damit einverstanden, daß die provisorische Finanz-Deputation das in dem Senats-Antrag wegen Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Erwähnte in näherer Erwägung nehme, dergestalt das für das laufende Jahr Erforderliche bei ihren Vorschlägen für die Bedürfnisse des Jahres berücksichtige, auch bei ihren Berathungen die Beschaffung der weiter erforderlichen größeren Verwendungen nicht unbenußt lasse.

Zu der einstweiligen Geheimhaltung der abgeschlossenen Staatsverträge erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft in dem Maaße bereit, wie Ein Hochweiser Rath Selbstige zu verpflichten gewünscht.

Eine Löbliche Bürgerschaft erfährt übrigens zu Ihrem Befremden, aus einer gelegentlichen Aeußerung Eines Hochweisen Rathes, in der Einleitung zu Dessen heutigen Antrag, daß eine außerordentliche Gesandtschaft an die Krone Brasilien abgeordnet ist; Sie wird Sich darüber weiter erklären, sobald Ein Hochweiser Rath dieserhalb

einen wirklichen Antrag machen, und Sie zu Bewilligung von Geldmitteln zur Befreiung der Kosten auffordern wird.

Zu II.:

Verbesserung der Auefurth zu Begesack,

ist eine löbliche Bürgerschaft mit der Zweckmäßigkeit dieser Verbesserung durch die getroffene Uebereinkunft mit der Königlich Hannoverschen Regierung, nach dem desfalligen Antrag einverstanden; Sie bewilligt die Aufnahme des erforderlichen Geldes auf das diesjährige Budget, indem Sie zugleich der Finanz-Deputation für den mitgetheilten Bericht danket.

Zu III.:

Verpflichtung der Bewohner des Stadtgebiets zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen,

so wie

Zu IV.:

Thorsperre,

setzt die Bürgerschaft Ihre Erklärung für heute aus, indem Sie für den zu letzterem Gegenstande mitgetheilten Bericht danket.

Zu V.:

Vermögensbestand der Hauptschule,

danket Sie für den mitgetheilten Bericht und dessen Anlage, so wie der Deputation und dem Herrn Rechnungsführer, für die großen Bemühungen bei einer so bedeutenden Verwaltung; Sie bewilligt die fernere Beibehaltung des erhöhten Schulgeldes angetragenermaßen auf fünf Jahre.

Zu VI.:

Uebersicht der Operationen des Tilgungs-Fonds,

dankt Sie für desfallige Mittheilung.

Zu VII.:

Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung,

ist Einer löblichen Bürgerschaft der Beitritt des Hochweisen Rathes, Betreff der Remission an die Deputation, angenehm. Sie sieht dem Bericht entgegen und wird sich sodann, so über die Ausführung einer Wehrpflichtigkeits-Ordnung, als wegen eines Reserve-Fonds, näher erklären.

Zu VIII.:

Zu VIII.:

Verpflichtung gewisser Bürger zum Besuchen der Bürger-Convente.

Hierüber wird sich Eine löbliche Bürgerschaft bei einer andern Gelegenheit erklären.

Eine löbliche Bürgerschaft kann nicht umhin Sich sofort im heutigen Bürger-Convent hinsichtlich einer zu erhebenden Grundsteuer und Beitrag zur Sassenreinigung und Erleuchtung dahin zu äussern, daß Sie solche in der That, wie die Scheine darüber ausgeschrieben und vertheilt worden, nicht genehmige, noch für verbindlich erachte, weil solche ohne Einverständnis mit den committirten beiden Deputationen, der Finanzen und der Reclamationen, einseitig angefertigt sind, ohne diese Deputationen vorab mit den Resultaten der nach neuen Grundsätzen vorgenommenen Berechnungen von Sub-Deputationen bekannt gemacht, deren Meinung so im Ganzen, als ob nicht vorab an beiderseitige Committente, Rath und Bürgerschaft, zu berichten sey, entgegen genommen zu haben, indem nur die Absicht gewesen, Ungleichheiten zu verebellen, nicht der Staatscasse mittelst einer Taxation nach neuen Principien eine größere Einnahme zur Belästigung der Bürger zuzuführen. Eine löbliche Bürgerschaft trägt daher darauf an, die gedachten Steuern und Beiträge für das laufende Jahr, unter Zurücknahme der ausgeschriebenen Zettel und Spürung einer Erhebung nach selbigen, für dieses Jahr nach den vorigjährigen Listen zu erheben, zumal eine vorgenommene Revision nur theilweise vorgenommen ist und sich nicht auf die Vorstädte erstreckt hat, wobei die Bürgerschaft zugleich die bereits committirten beiden Deputationen ersucht, Vorschläge über eine anderweitige Taxation und die dabei anzuwendenden Grundsätze zeitig für das kommende Jahr zu berathen, und darnach zu entwerfen, vor deren Ausführung aber, so darüber, als über die darnach sich ergebenden Resultate an Rath und Bürgerschaft zu berichten.

Eine löbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag mit dem Wunsch, daß der Segen des Höchsten den Erfolg gemeinschaftlicher Berathung stets beglücken wolle.

Schluß = Antwort des Senats.

Die Anlegung eines Havens an der Niederweser betreffend ist es dem Senat angenehm aus der desfallsigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft das Einverständnis Derselben mit Seinem heutigen Antrage zu ersehen.

Er bestätigt die von der Ehrliebenden Bürgerschaft deshalb ernannten Deputirten und ernennt als Commissarien zu denselben aus Seiner Mitte:

Se. Magnificenz Herrn Bürgermeister Smidt,

Herrn Senator Löning,

Herrn Senator Dr. Heineken.

Ueber die höchst befremdende Aeußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Sendung nach Brasilien betreffend, wird der Senat Derselben nächstens die nöthige Erwiderung zukommen lassen.

Durch die Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu der angetragenen Verbesserung der Auefurth zu Begesack findet sich dieser Gegenstand erledigt.

Dem Rechnungsführer bei der Deputation wegen Verwaltung der Fonds der Hauptschule dankt auch der Senat für seine Bemühungen und bewilligt die fernere Erhöhung des Schulgeldes angetragenermaßen.

Indem der Senat der über einige andere Gegenstände ausgesetzten Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einer andern Gelegenheit entgegenfieht, entläßt Er Dieselbe mit den besten Wünschen für das dauernde Wohl unsers Freistaats.

Anlage A.